

BETRIEBSSATZUNG

für die

STADTWERKE PLOCHINGEN

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am

19.12.2000
27.11.2001
19.05.2009
24.09.2013
25.02.2014
24.11.2020
29.11.2022

folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Stadtwerke der Stadt Plochingen werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung und der wirtschaftlichen Unternehmen und der sonstigen Abnehmer in der Stadt Plochingen mit Wasser und Wärme, die Deckung des Parkbedarfs im Stadtgebiet Plochingen und die Erzeugung von Energie sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keinen Gewinn.

§ 2

Name und Sitz des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Plochingen".
2. Sitz des Eigenbetriebes ist Plochingen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt Euro 1.366.268,97.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Werksausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
2. Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht vom Werksausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6

Werksausschuss

1. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Gemeinderates, für die ebenso viele Stellvertreter bestellt werden.
2. Als Werksausschuss wird der Ausschuss für Technik und Umwelt des Gemeinderates bestellt.
3. Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat entsprechend.
4. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
5. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit der Werkleitung sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebs zu den Sitzungen des Werksausschusses laden.

§ 7

Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
2. Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 11 genannten Personalangelegenheiten über
 - 1) die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs, die Herausnahme von Grundstücken aus dem Sondervermögen des Eigenbetriebes sowie den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von beweglichem Vermögen,
 - 2) die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Vermögensplan verbunden wird,
 - 3) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes,
 - 4) den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche,
 - 5) die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Geschenken, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Wirtschaftsplan verbunden wird,
 - 6) die Stundung von Forderungen,
 - 7) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge,
 - 8) den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - 9) die Erteilung von Weisungen an die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 entsandten Vertreter,
 - 10) die Zustimmung zu Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 - 11) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan im Einzelfall,
 - 12) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen.

Die Zuständigkeitsgrenzen richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Plochingen. Soweit dort die allgemeine Zuständigkeit den beschließenden Ausschüssen zugeordnet ist (§ 5 Hauptsatzung) bzw. die sachliche Zuständigkeit dem Verwaltungsausschuss zugeordnet ist, tritt an deren Stelle der Werksausschuss.

An Stelle folgender Begriffe der §§ 5 und 7 der Hauptsatzung der Stadt Plochingen treten im Geltungsbereich dieser Satzung folgende Begriffe:

- „Stadt“ - „Eigenbetrieb“
- „Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan“ - „Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans“
- „Haushaltsplan“ - „Wirtschaftsplan“

- „überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben“ - „Mehraufwendungen im Erfolgsplan“ bzw. „Mehrausgaben im Vermögensplan“ bzw. „Planung und Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Vermögensplan verbunden wird“.
3. Wird der Werksausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
 4. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Werksausschusses muss eine Angelegenheit, die für den Eigenbetrieb von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gremiums sind und deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Werksausschusses. Die Entscheidung und ihre Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
3. Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 9

Werkleitung

1. Für den Eigenbetrieb wird eine Werkleitung durch den Gemeinderat bestellt.
2. Die Werkleitung besteht aus
 - a) dem kaufmännischen Werkleiter und
 - b) dem technischen Werkleiter.

Beide Werkleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.
3. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Werksausschusses bedarf.

§ 10

Aufgaben der Werkleitung

1. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, unbeschadet des § 7 Abs. 2 Ziff. 7.
2. Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
3. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
4. Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - 1) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
 - 2) unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
5. Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
6. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
7. Die Werkleitung kann zur Erledigung von Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung, oder im Rahmen einer Verwaltungsleihevereinbarung des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen gegen Erstattung eines Verwaltungskostenbeitrages in Anspruch nehmen.
Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder bezüglich der Ämter der Stadtverwaltung aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist.

§ 11

Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung. Soweit dort die sachliche Zuständigkeit dem Verwaltungsausschuss zugeordnet ist, tritt an seine Stelle der Werksausschuss.
3. Die Werkleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte und Angestellte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
4. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
2. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich.
3. Die Werkleitung kann Beamten und Angestellten in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GO werden von 2 Mitgliedern der Werkleitung oder von einem Mitglied der Werkleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Dies gilt auch für Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung; in besonderen Fällen kann die Werkleitung einen Werkleiter sowie einen Beamten oder Angestellten allein zur Zeichnung ermächtigen.
5. Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "in Vertretung" (i.V.), sonstige Beauftragte mit dem Zusatz "im Auftrag" (i.A.).

§ 13

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes zuzuleiten.

Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 14

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
2. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
3. Die Werkleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Werksausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
4. Die Werkleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten

1. Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.04.1983 in der Fassung der Änderung vom 12.03.1996 außer Kraft.
2. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.
3. Die Satzungsänderung vom 27.11.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 in bisheriger Fassung außer Kraft.
4. Die Satzungsänderung vom 19.05.2009 tritt am 01.06.2009 in Kraft.
5. Die Satzungsänderung vom 24.09.2013 tritt am 11.10.2013 in Kraft.
6. Die Satzungsänderung vom 25.02.2014 tritt am 01.04.2014 in Kraft.
7. Die Satzungsänderung vom 24.11.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Plochingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plochingen, den 30.11.2022
gez. Buß
Bürgermeister